



Richtlinien für: SPORTANLAGEN

1. Trägerschaft

- 1.1. Beiträge an Sportanlagen können geleistet werden an Sportanlagen, die im Besitz einer privat-rechtlichen Trägerschaft sind oder wo eine Nutzungsvereinbarung (Mindestdauer 10 Jahre) mit einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft besteht.
- 1.2. Keine Beiträge werden geleistet an privat-rechtliche Trägerschaften, welche die Sportanlage zu rein kommerziellen Zwecken betreiben. Als nicht kommerziell wird eine Non-Profit-Organisation angesehen.

2. Kriterien für eine Beitragsleistung

2.1. Bedarf

- Von hohem Nutzen für den Vereins- und Verbandssport
- Von Nutzen für den nicht organisierten Sport
- Optimale Auslastung

2.2. Funktionalität

- Normgerechtigkeit gewährleistet (gemäss den aktuellen Normen des nationalen Verbandes oder des BASPO) inkl. Nebenräume wie z.B. Sanitäre Anlagen, Sitzungsraum etc.
- Anliegen des Behindertensport sind berücksichtigt

2.3. Raumplanung, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit

- Gute Erschliessung durch ÖV
- Angepasstes Verkehrsmanagement und Parkplatzbewirtschaftung
- Vorbildliches Energiekonzept
- Vorsorgemassnahmen (Wasserverbrauch, Abfälle, Lärm usw.)
- Kostengünstige Bauweise

2.4. Anlagentypen

- Vereins- und Verbandsanlagen
- Schiessanlagen siehe separate Bedingungen Anhang A

2.5. Finanzielle Kriterien

- Der Betrieb der Anlage, insbesondere die Finanzierung des Betriebes und des sachgemässen, substanzerhaltenden Unterhalts sind durch eine öffentlich-rechtliche, privat-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (mindestens 10 Jahre) gesichert. Der Nachweis ist aufgrund eines realistischen Betriebs- und Finanzierungsmodells, insbesondere einer transparenten, nachvollziehbaren Kostenrechnung, zu erbringen.

- Der Regierungsrat kann die Unterzeichnung einer Benützungsvereinbarung verfügen.
- Die Finanzierung des Bauvorhabens ist - unter Einrechnung eines allfälligen Swisslos Sportfonds-Beitrages - gesichert.
- Eine Doppelsubvention, sprich Beitrag aus dem Kantonalen Sportanlagen Konzept (KASAK) und des Swisslos Sportfonds ist nicht möglich.

3. Beiträge

- 3.1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es können Pauschalbeiträge geleistet werden.
- 3.2. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel 25% der anrechenbaren Kosten, der Prozentsatz kann sich aber je nach Situation, Trägerschaft und Art der Sportanlage auch reduzieren
- 3.3. Die anrechenbaren Kosten werden nach dem Baukostenplan BKP 2001 definiert. Siehe Anhang B und C.
- 3.4. Es werden nur Investitionsbeiträge geleistet. Die Betriebskosten sind durch die Trägerschaft zu decken.
- 3.5. Bei regionalen Sportanlagenprojekten, welche von den Sportfonds der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Aargau finanziell unterstützt werden, beträgt der Gesamtbeitrag des Swisslos Sportfonds zusammen im Maximum 50% der anrechenbaren Kosten.
- 3.6. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

4. Beitragsgesuch

- 4.1. Das Gesuchsformular für Sportanlagen ist bis spätestens einen Monat vor Baubeginn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Sportamt einzureichen.

Dem Beitragsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Informationen zur Trägerschaft
 - Vorstands- und Mitgliederverzeichnis
 - Statuten, Handelsregisterauszug
 - Jahresberichte inklusive Jahresrechnungen und Protokolle der Generalversammlungen der letzten 3 Jahre
- b) Informationen über das Bauprojekt
 - Projektbeschreibung, Grobkonzept
 - Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen
 - Kostenvoranschlag (BKP, 3-stellig, bei „Eigenleistungen“ 4-stellig)
 - Finanzierungskonzept
 - Grob-Zeitplan
 - Stellungnahme der Standortgemeinde

- c) Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung
 - Grob-Betriebskonzept
 - Finanzierungskonzept (Betrieb)
 - Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ)
 - Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung

4.2. Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, sofern der Baubeginn nicht innert 12 Monaten ab Datum der Verfügung über die Beitragsgewährung erfolgt ist.

5. Abrechnung

5.1. Innert 6 Monate nach der Bauvollendung muss eine detaillierte Bauabrechnung beim Sportamt eingereicht werden.

5.2. Die Eigenleistungen werden nur berücksichtigt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- Zwei Unternehmerofferten (von ausgewiesenen Fachfirmen)
- Nachvollziehbarer Nachweis der Detailpositionen im Detaillierungsgrad gemäss Baukostenplan BKP 4-stellig mit Ausmass und Einheitspreis.

5.3. Eine Vorauszahlung von maximal 80% der Beitragszusicherung kann geleistet werden. Diese ist abhängig vom Baufortschritt und der geleisteten Zahlungen. Der Rest wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Genehmigung bzw. Abnahme der Baute ausbezahlt. Eine grundsätzliche Abweichung von der Benützungsvereinbarung, kann zur Rückforderung eines Teilbeitrages führen.

5.4. Sofern eine Benützungsvereinbarung getroffen werden konnte, liegt diese von allen Parteien unterzeichnet vor.

6. Verwendung von Logo / Inserate / Banden

6.1. Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6.2. Das Logo des Swisslos Sportfonds Baselland wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos Sportfonds Verwaltung, als "Bandenwerbung" platziert. (ab einer Beitragszusicherung von CHF 20'000.00)

7. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie gemäss RRB Nr. 105 vom 20. Januar 2009 für Beiträge an Sportanlagen wird aufgehoben.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 275 vom 22. Februar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder des Regierungsrates
- Fachkommission für Sportfragen
- Finanzkontrolle
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Sportamt